



- Beschlusskammer 6 -

**Enthält Betriebs- und  
Geschäftsgeheimnisse**

Beschluss

Az. BK6-19-451

In dem Verwaltungsverfahren

wegen des Verstoßes gegen die Pflicht zur Herstellung einer ausgeglichenen Bilanz zwischen  
Einspeisungen und Entnahmen in einem Bilanzkreis in jeder Viertelstunde

gegen die

Optimax Energy GmbH, Käthe-Kollwitz-Str. 1, 04109 Leipzig,  
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Betroffene –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten  
Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,  
den Beisitzer Dr. Jochen Patt  
und den Beisitzer Jens Lück

am 20.04.2020 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Betroffene am 12.06.2019 sowie am 25.06.2019 ihre Pflicht zur ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung verletzt hat, indem sie in ihrem Bilanzkreis 11XOME-HANDEL-G in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers

Amprion GmbH keine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz zwischen den ihrem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen und Entnahmen hergestellt und dadurch signifikante Bilanzungleichgewichte im Sinne der Ziff. 11.4 des Standardbilanzkreisvertrages (Strom) verursacht hat.

2. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

## Gründe

### I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft Verstöße gegen die Verpflichtung zur Herstellung einer ausgeglichenen Bilanz zwischen Einspeisungen und Ausspeisungen in einem Bilanzkreis nach § 1a Abs. 2 EnWG, § 4 Abs. 2 Satz 2 StromNZV i.V.m. Ziff. 5 Standardbilanzkreisvertrag (festgelegt durch Beschluss, Az. BK6-06-013).

Die Betroffene ist seit 2013 als Energiehandelsunternehmen und Dienstleister am deutschen Strommarkt aktiv und unterhält Bilanzkreise in allen vier deutschen Regelzonen. In ihren Bilanzkreisen bewirtschaftet sie deutschlandweit eine Verbrauchsmenge von ca. [REDACTED] und eine Erzeugungsmenge von ca. [REDACTED] pro Jahr. [REDACTED]

[REDACTED] Die Betroffene ist mit einem 24/7-Handel im Drei-Schicht-Dienst mit aktiver Viertelstunden-Bewirtschaftung an zahlreichen Börsen und auf Handelsmärkten tätig, darunter auch in neun EU-Mitgliedstaaten. Insbesondere ist sie dabei im grenzüberschreitenden Intraday-Handel aktiv, vornehmlich zwischen Deutschland, der Schweiz, Frankreich und Großbritannien. Die Handelsprozesse werden weit überwiegend über eine eigenentwickelte Softwarelösung abgewickelt.

Die Betroffene tritt gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) als Hauptbilanzkreisverantwortliche auf und bewirtschaftet in dieser Funktion neben der eigenen Handelstätigkeit die durch ihre Kunden in Unterbilanzkreisen eventuell verursachten Bilanzabweichungen, indem sie diese ausgleicht und entstandene Ausgleichsenergiekosten oder -erlöse im eigenen Namen trägt bzw. einnimmt. Die Anmeldungen der Prognosefahrpläne und weiterer Fahrpläne für die jeweiligen (Unter-) Bilanzkreise erfolgt dabei durch die Unterbilanzkreisverantwortlichen direkt an den jeweiligen ÜNB. Darüber hinaus meldet auch die Betroffene Handels- sowie Prognosefahrpläne für ihren Hauptbilanzkreis an den ÜNB. Die Abrechnung der aus den Bilanzabweichungen entstandenen Ausgleichsenergiekosten erfolgt hingegen ausschließlich über den Hauptbilanzkreis der Betroffenen.

Im Rahmen der Bilanzkreisbewirtschaftung reichen die jeweiligen (Unter-) Bilanzkreisverantwortlichen nach Maßgabe des etablierten Fahrplananmeldesystems auf Grundlage des ENTSO-E Scheduling System (ESS) am Vortag bis 14.30 Uhr (D-1) Prognosefahrpläne u.a. für die Erzeugung (FC-PROD) sowie Last (FC-CONS) beim ÜNB ein, der dadurch Informationen über das geplante Einspeise- und Lastverhalten in den (Unter-) Bilanzkreisen erhält und die Systemsteuerung entsprechend vorausplanen kann.

Energiehandelsgeschäfte sind ebenfalls mittels Fahrplänen beim ÜNB anzumelden. Diese sind grundsätzlich ebenfalls bis D-1, 14.30 Uhr beim ÜNB einzureichen. Fahrpläne für untertäglich geschlossene Handelsgeschäfte (Intraday) können für regelzoneninterne Geschäfte spätestens bis 5 Minuten vor der Lieferviertelstunde angemeldet werden. Für Geschäfte über die Regelzongrenze hinaus gelten je nach Lieferziel (je nach Zielland) abweichende Fristen. Eine Korrektur dieser Handelsfahrpläne ist im Nachgang zum Lieferzeitpunkt nicht mehr möglich. Rückwirkende Liefergeschäfte sind unzulässig. Jedoch war es im Juni 2019 für regelzoneninterne Fahrpläne erlaubt, kurz vor dem Lieferzeitpunkt abgeschlossene Energiehandelsgeschäfte mittels Fahrplanmeldungen anzumelden, wobei die korrespondierende Meldung durch die vertragliche Gegenseite erst nach dem Lieferzeitpunkt erfolgen durfte.

Spätestens 29 Werktage nach Ende des Liefermonats erhält der ÜNB über die von den VNB gemeldeten Messwerte nach der MaBiS Informationen über die tatsächlich eingespeisten und entnommenen sowie die über Fahrplanexporte und –importe gehandelte bzw. beschaffte Energiemengen für den jeweiligen Bilanzkreis. Anhand dieser Werte erfolgt die Ermittlung der für den jeweiligen Bilanzkreis abzurechnende Ausgleichenergie, i.e. die erste Bilanzkreisabrechnung.

Im Juni 2019 kam es an den Tagen 06.06., 12.06. und 25.06. zu erheblichen Abweichungen der Systembilanz des deutschen Elektrizitätsversorgungssystems. Das Systembilanzungleichgewicht erreichte am 06.06. und 25.06. jeweils eine Unterdeckung von über 6.000 MW und am 12.06. von bis zu 9.700 MW. Erhebliche Ungleichgewichte bestanden jeweils während mehrerer Stunden an diesen Tagen. Die von den deutschen ÜNB vollständig aktivierte gesamte Regelleistung bestehend aus Sekundärregelleistung (SRL) und Minutenreserve (MRL) i.H.v. ca. 3.000 MW sowie von vertraglich gebundenen abschaltbaren Lasten reichten nicht aus, um das Systembilanzungleichgewicht zu egalisieren. Zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Systemstabilität waren die ÜNB gezwungen, in diesen Stunden Energiemengen in erheblichem Umfang an der Börse zuzukaufen sowie Notreserven bei ausländischen ÜNB anzufordern.

Gemein sind den in Rede stehenden Stunden an diesen Juni-Tagen jeweils sehr hohe Preise in Gestalt von Preisspitzen am börslichen Intraday-Markt. So betrug der Höchstwert der Viertelstundenkontrakte an der EPEX-SPOT am 06.06. in dem betroffenen Zeitfenster zwischen 06:00

und 10:00 Uhr über 300 €/MWh, am 12.06. zwischen 10:00 und 13:00 Uhr etwa 1.300 €/MWh und am 25.06. zwischen 18:00 und 22:00 Uhr nahezu 1.000 €/MWh.

Die Analyse der Ereignisse durch die ÜNB ergab, dass übliche Ursachen, beispielsweise Kraftwerksausfälle oder Fehlprognosen über die fluktuierenden Einspeisungen aus erneuerbaren Energien, das Ausmaß und die Höhe der aufgetretenen Ungleichgewichte nicht alleine erklären konnten. Vielmehr war eine auffällige Unterdeckung mehrerer Bilanzkreise erkennbar. Dabei ließen sich die Systemungleichgewichte jeweils durch die Summe der Ungleichgewichte der Bilanzkreise von etwa 20 Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) erklären, darunter die Bilanzkreise 11XOME-HANDEL-G der Betroffenen. Die weitere Untersuchung der unausgeglichene Bilanzkreise deutete auf mögliche Pflichtverstöße einzelner BKV hin, was Gegenstand unter anderem des vorliegenden Aufsichtsverfahrens ist.

Im Rahmen der Ursachenforschung für die erheblichen Systembilanzabweichungen stellte der ÜNB Amprion GmbH (Amprion) bei einer Auswertung der Fahrplananmeldungen von Bilanzkreisen Auffälligkeiten in dem von der Betroffenen bewirtschafteten Bilanzkreis 11XOME-HANDEL-G fest. In den betroffenen Stunden war der Bilanzkreis um bis zu 256,75 MW (am 06.06.), um bis zu 540,88 MW (am 12.06.) und um bis zu 288,57 MW (am 25.06.) unterdeckt, während der Bilanzkreis unmittelbar vor bzw. nach diesen Stunden wieder annähernd ausgeglichen, wesentlich weniger unausgeglichen und dabei sogar leicht überspeist war. Dieser Befund deckte sich weitestgehend mit den Befunden der anderen drei ÜNB 50 Hertz Transmission GmbH (50Hertz), TenneT TSO GmbH (TenneT) und TransnetBW GmbH (Transnet) in Bezug auf den von der Betroffenen in deren Regelzonen jeweils geführten Bilanzkreis 11XOME-HANDEL-G.

Die ÜNB setzten die Betroffene über die Abweichungen in ihrem Bilanzkreis 11XOME-HANDEL-G mit Schreiben der 50Hertz vom 28.08.2019, der Amprion vom 02.07.2019 und 23.08.2019, der TenneT vom 27.08.2019 sowie der Transnet vom 26.08.2019 in Kenntnis mit der Aufforderung, unter Hinweis auf Ziffer 11.4 des zwischen dem jeweiligen ÜNB mit der Betroffenen geschlossenen Bilanzkreisvertrags die Unterspeisungen ausführlich und nachvollziehbar zu erläutern. Die Betroffene antwortete der Amprion mit E-Mails vom 08.07.2019 und 06.09.2019. Auch den übrigen ÜNB antwortete die Betroffene mit fast gleichlautendem Wortlaut.

Mit Schreiben der Amprion vom 11.10.2019 sowie der TenneT und der Transnet vom 10.10.2019 teilten die drei ÜNB der Betroffenen mit, dass der Verdacht einer Prognosepflichtverletzung gemäß Ziffer 11.4 des Bilanzkreisvertrags nicht ausreichend ausgeräumt sei und daher der Vorgang der Bundesnetzagentur mit der Bitte um Feststellung einer Prognosepflichtverletzung übergeben werde. Der Standardbilanzkreisvertrag sieht hierzu nach Ziffer 20.2.a vor, dass der ÜNB im Fall einer wiederholt durch die Bundesnetzagentur nach Ziffer 11.4 festgestellten Pflichtverletzung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt wäre.

Am 11.10.2019 haben die vier ÜNB auf das Auskunftersuchen der Beschlusskammer vom 20.09.2019 hin die Ergebnisse ihrer Auswertungen zu Bilanzkreisen mit einer signifikanten Bilanzabweichung an den drei Juni-Tagen in Gestalt eines gemeinsamen Untersuchungsberichts zur Verfügung gestellt und darin jeweils Pflichtverletzungen der Betroffenen nach dem geltenden Bilanzkreisvertrag gemäß Ziffer 11.4 angezeigt. Die ÜNB kommen für ihre Regelzonen jeweils zu dem Schluss, dass die Betroffene Abweichungen ihres Bilanzkreissaldos bewusst in Kauf genommen hat und die Art und Weise der Bewirtschaftung ihrer Bilanzkreise nicht das Ziel einer ausgeglichenen Bilanzkreisbewirtschaftung verfolgte.

Daraufhin hat die Beschlusskammer am 18.10.2019 von Amts wegen ein Aufsichtsverfahren gem. § 65 EnWG gegen die Betroffene wegen des Verdachts einer Verletzung der Pflichten als Bilanzkreisverantwortlicher eingeleitet. Die Beschlusskammer hat die Betroffene mit Schreiben vom gleichen Tage über die Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt und als Anlage die die Betroffene betreffenden Auszüge aus dem Untersuchungsbericht der ÜNB beigefügt. Die Einleitung des Verfahrens wurde mit Pressemitteilung der Bundesnetzagentur am 22.10.2019 sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur öffentlich bekannt gegeben. Der Betroffenen wurde Gelegenheit gegeben, zu den von den ÜNB ihr gegenüber erhobenen Vorwürfen aus dem Untersuchungsbericht Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 08.11.2019 hat die Betroffene zu den Vorwürfen wie folgt Stellung genommen:

An den in Rede stehenden drei Juni-Tagen habe es außergewöhnliche Fehler bei der Bewirtschaftung des grenzüberschreitenden Handels [REDACTED] gegeben.

Am 06.06. habe es im Intraday-Handel eine manuelle Fehleingabe im Kapazitätsverwaltungssystem der Betroffenen beim Import einer Strommenge von 150 MWh aus der Schweiz nach Deutschland gegeben. Zwar sei die dazu erforderliche Übertragungskapazität aus der Schweiz nach Deutschland bestätigt worden. Aber die eigentliche Buchung sei nicht erfolgreich gewesen, so dass es zu einem Verkauf der Strommenge in Deutschland, jedoch ohne einen korrespondierenden Import nach Deutschland, gekommen sei.

Eine weitere manuelle Fehleingabe habe sich bei der Kapazitätsbuchung am 25.06. für den Zeitraum zwischen 19:00 und 23:00 Uhr ereignet. Für den betreffenden Zeitraum hätte eine Strommenge von 180 MWh zusätzlich importiert werden müssen, was ebenfalls infolge einer Fehlbuchung nicht geschah und die Bilanzabweichung begründete.

In Bezug auf die Ereignisse am 12.06.2019 führt die Betroffene aus, dass sie die von der EPEX-Spot zwischen 09:00 und 10:00 Uhr geplanten Wartungsarbeiten dazu genutzt habe, auch

selbst System-Updates durchzuführen. Bei dem System-Update sei der Prozess der „Ordergenerierung und Tradeverarbeitung“ erneuert worden. Allerdings habe es nach dem Neustart des Handelssystems der EPEX-Spot erhebliche Verbindungsprobleme mit dem Handels- und Fahrplanmanagementsystem der Betroffenen gegeben. In diesem Zusammenhang seien versehentlich Verkaufsaufträge statt Kaufaufträge erstellt und ausgeführt worden. Ein Vorzeichenwechsel habe dazu geführt, dass Kauf- und Verkaufsaufträge bei der Generierung verwechselt worden seien und bei der anschließenden Verarbeitung als Kauf- statt als Verkaufsgeschäft angezeigt wurden. Daher sei eine offene Position entstanden, die erst kurz nach Lieferung sichtbar geworden sei.

Die Betroffene führt weiter aus, dass aufgrund der aufgetretenen Fehler zukünftig die Grenzkapazitäten durch den Energiehandel der Betroffenen auf Plausibilität überprüft und mit den Werten des eigenen Handelssystems abgeglichen werden solle. Zudem sei eine Monitoring-Lösung implementiert worden, welche zusätzlich einen automatisierten Abgleich zwischen gebuchten Kapazitäten und getätigten Handelsgeschäften ermögliche. Zudem sei die Qualitätssicherung für neue Softwaresysteme verbessert worden. Software-Neuentwicklungen würden seitdem sowohl automatisiert als auch durch mindestens zwei Personen manuell getestet, bevor diese in den Realbetrieb gingen. Des Weiteren sei geplant, vor einem Systemupdate ergänzende Sicherheitstests durchzuführen und den Handelsbereich bei anstehenden Software-Updates personell aufzustocken, um bei unerwarteten Ereignissen besser reagieren zu können.

Mit Schreiben vom 11.12.2019 hat die Beschlusskammer von den ÜNB die Übermittlung weiterer, den Untersuchungen der ÜNB zugrundeliegende Daten angefordert. Daraufhin haben die vier ÜNB der Beschlusskammer die Fahrplandaten der Betroffenen sowie die Messdaten der Verteilnetzbetreiber nach der MaBiS (Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom Anlage zum Beschluss BK6-07-002, seit dem 01.12.2019 in neuer Fassung, BK6-18-032) für die Tage 06., 12. und 25.06.2019 in Form von mehreren Excel-Tabellen und grafischen Darstellungen vorgelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## **B.**

### **I. Formelle Voraussetzungen**

1. Der Beschluss findet seine Rechtsgrundlage in §§ 65 Abs. 1, 3 und 1a Abs. 2 Satz 2 EnWG i.V.m. §§ 4 Abs. 2 S. 2, 5 Abs. 1 S. 5 StromNZV, Art. 17 Abs. 1 VO (EU) 2017/2195 (Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich, „EB-VO“) sowie Ziffer 5

und 11.4 des zwischen der Betroffenen und den vier ÜNB jeweils gemäß § 26 StromNZV abzuschließenden Bilanzkreisvertrages. Nach § 65 Abs. 1 S. 1 EnWG kann die Regulierungsbehörde feststellen, dass das Verhalten eines Unternehmens den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes sowie den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften entgegensteht und dem Unternehmen aufgeben, die Zuwiderhandlung abzustellen oder Maßnahmen zur Einhaltung der Verpflichtung aufgeben.

2. Die Feststellung einer Zuwiderhandlung ist dabei gemäß § 65 Abs. 3 EnWG auch nach deren Beendigung statthaft, wenn wie hier ein berechtigtes Interesse besteht. Ein berechtigtes Interesse an der nachträglichen Feststellung ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Klarstellung der Rechtslage wegen Wiederholungsgefahr geboten erscheint. Nach Überzeugung der Beschlusskammer zeigt sich bereits in dem mehrfachen Auftreten der erheblichen Systemungleichgewichte insbesondere im Juni 2019 eine Wiederholung, die bei unverändertem Fortgang das Eintreten gleichartiger Ereignisse befürchten lässt. Die im deutschen Stromübertragungsnetz aufgetretenen Ungleichgewichte wurden durch die Unausgeglichenheit der Bilanzkreise einzelner BKV, darunter der der Betroffenen, veranlasst. Es gilt zukünftig einen besseren Ausgleich der Bilanzkreise zu erreichen und mögliches Fehlverhalten durch die Betroffene sowie andere BKV zu unterbinden, um eine Systemgefährdung des Energieversorgungsnetzes zu vermeiden. Die Beschlusskammer hatte die Juni-Ereignisse bereits zum Anlass genommen, strukturelle Maßnahmen zur Stärkung der Bilanzkreistreue einzuleiten (Az. BK6-19-212, BK6-19-217 und BK6-19-218) und dabei alle BKV an die unbedingte Einhaltung ihrer Pflichten zu erinnern. Lässt sich darüber hinaus im Verhalten einzelner BKV ein Pflichtverstoß feststellen, dient dessen Feststellung der weiteren Konkretisierung der Pflichten der BKV und wirkt weiterem Fehlverhalten entgegen. Ohne eine solche Klärung der für die Wahrnehmung ihrer Verantwortung als BKV grundsätzlichen Pflichten stünde zu befürchten, dass die Betroffene ihre Tätigkeit unverändert fortsetzt und es zu gleichartigen Pflichtverstößen durch sie selbst oder andere BKV kommen könnte.

Auch für den Fall., dass die Betroffenen die von ihr angekündigten Maßnahmen bereits ergriffen hat, ist eine Feststellung ihrer Verstöße weiterhin geboten. Zum einen wird der Betroffenen so verdeutlicht, dass die ergriffenen Maßnahmen nachhaltig und dauerhaft einzusetzen sind und bei Bedarf eine Anpassung oder Optimierung der Maßnahmen erforderlich wird. Zum anderen wird für die Gesamtheit der Bilanzkreisverantwortlichen weiterhin klargestellt, dass ein Vorgehen, wie es der Betroffenen hier vorgeworfen wird, als Rechtsverstoß betrachtet und entsprechend geahndet werden wird. Somit wird einem Nachahmer-Effekt entgegengewirkt.

Die Notwendigkeit einer nachträglichen Feststellung ergibt sich zudem aus den Regelungen des auf Grundlage der Festlegung der Bundesnetzagentur zwischen der Betroffenen und den ÜNB geschlossenen Standardbilanzkreisvertrages. Dessen Ziffer 11.4 sieht vor, dass im Fall

signifikanter Bilanzabweichungen, die einen Verstoß des BKV gegen seine Pflichten aus Ziffer 5. nahelegen, der ÜNB zunächst selbst mit dem BKV klärt, inwiefern die Abweichungen vermeidbar waren. Lässt sich der Verdacht einer Pflichtverletzung auf diesem Wege nicht ausräumen, meldet der ÜNB den Sachverhalt an die Bundesnetzagentur, welche ein behördliches Aufsichtsverfahren einleiten kann. Die hiermit vorgesehene Prüfung und Feststellung eines Pflichtverstoßes wirkt zwar grundsätzlich im Rahmen des zivilrechtlichen Rechtsverhältnisses zwischen ÜNB und BKV. Dabei geht es aber um die Beurteilung der gesetzlich dem BKV auferlegten Pflichten, deren Einhaltung Bedingung für die weitere Gewährung des Netzzugangs ist und welche die Regulierungsbehörde im allgemeinen Interesse zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung überwacht. Es kann daher hier dahinstehen, ob eine Feststellung nach § 65 Abs. 3 EnWG lediglich zur Verwirklichung rein subjektiver Rechtsschutzinteressen auch zulässig wäre.

3. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Satz 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG berufen.

4. Der Betroffenen wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie hat durch Schreiben vom 08.11.2019 davon Gebrauch gemacht.

5. Ein Einschreiten der Bundesnetzagentur ist aufgrund der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Systemsicherheit sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Feststellung für die Gesamtheit der Bilanzkreisverantwortlichen geboten. Das hier zu betrachtende Verhalten erstreckte sich über alle vier Regelzonen. Dem Untersuchungsbericht der ÜNB zufolge war das den Bilanzkreisen der Betroffenen in der jeweiligen Regelzone zuzurechnende Ungleichgewicht mitursächlich für die an den benannten Tagen im Stromübertragungsnetz aufgetretenen erheblichen Systemungleichgewichte. Die Systemstabilität war akut gefährdet. Ein starkes Systemungleichgewicht kann im Extremfall zu einem Zusammenbruch des Netzes führen. Darüber hinaus steigert jedes von einzelnen Bilanzkreisen verursachte Ungleichgewicht die Kosten für die Systemerhaltung und bewirkt dadurch mitunter erhebliche wirtschaftliche Nachteile zulasten der Gesamtheit der Netznutzer. Zur Vermeidung einer weiteren Systemgefährdung und wirtschaftlicher Schäden zu Lasten aller ist es nicht hinzunehmen, dass einzelne BKV ihrer Bilanzkreisverantwortung nicht hinreichend nachkommen und damit tragende Grundregeln des deutschen Bilanzkreissystems missachten. Um einer Wiederholung möglichen Fehlverhaltens entgegenzuwirken, sieht es die Beschlusskammer als geboten an, jedem Verdacht planmäßigen, möglicherweise von Gewinnstreben oder eigennützigen Motiven gelenkten Zuwiderhandelns gegen die dem BKV auferlegten Pflichten nachzugehen.

Die Feststellung eines Pflichtverstoßes in solch einem Fall berechtigt die ÜNB zur Abmahnung, im Fall eines wiederholt festgestellten Verstoßes sogar zur Kündigung des mit dem BKV geschlossenen Bilanzkreisvertrages. Zur Vermeidung eines Marktausschlusses wird der BKV zu ordnungsgemäßigem Verhalten angehalten. Gleichermaßen dient die nachträgliche Feststellung des pflichtwidrigen Verhaltens auch der Klarstellung und Mahnung gegenüber allen anderen Bilanzkreisverantwortlichen zur Vermeidung jeder Nachahmung.

## **II. Materielle Voraussetzungen**

Die Betroffene hat in ihrer Marktrolle als Bilanzkreisverantwortliche am 12.06.19 sowie am 25.06.19 in mehreren Viertelstunden jeweils in der Regelzone der Amprion die ihr obliegenden Pflichten gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 EnWG i.V.m. §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 5 Abs. 1 Satz 5 StromNZV, Art. 17 Abs. 1 EB-VO sowie Ziffer 5 des Bilanzkreisvertrags verletzt. Demnach hat sie es in einer ihr vorwerfbaren Weise unterlassen, an den betreffenden Tagen für mehrere aufeinander folgende Viertelstunden eine ausgeglichene Bilanz zwischen Einspeisung und Entnahme in bzw. aus ihrem Bilanzkreis in jeder Viertelstunde herzustellen.

Gemäß §§ 1a Abs. 2 Satz 2 EnWG i.V.m. §§ 4 Abs. 2 Satz 2 StromNZV ist die Betroffene als Bilanzkreisverantwortliche verantwortlich für eine ordnungsgemäße Bilanzkreisbewirtschaftung. Sie ist verpflichtet, die Einspeisungen und Entnahmen in ihrem Bilanzkreis in jeder Viertelstunde ausgeglichen zu bewirtschaften. Gegenüber dem ÜNB meldet sie die abzuwickelnden Energiemengen nach § 5 Abs. 1 Satz 5 StromNZV als Fahrpläne an, die vollständig sein, eine ausgeglichene Bilanz des Bilanzkreises und damit eine ausgeglichene Bilanz der jeweiligen Regelzone ermöglichen müssen. Dazu zählen auch die Einspeise- und Lastprognosen, die vom Vortag der Lieferung grundsätzlich bis 14.30 Uhr beim ÜNB vorzulegen sind. Der von der Bundesnetzagentur festgelegte, gem. § 26 Abs. 1 StromNZV zwischen BKV und ÜNB abzuschließende Standardbilanzkreisvertrag gestaltet diese Vorgaben für den BKV weiter aus und konkretisiert die gesetzlichen Grundsätze. Danach ist der BKV für eine ausgeglichene Viertelstunden-Leistungsbilanz der seinem Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen und Entnahmen sowie für das ordnungsgemäße Fahrplanmanagement verantwortlich (Ziff. 5.1). Er ist weiterhin verpflichtet, durch zumutbare Maßnahmen sowie durch entsprechende Sorgfalt bei der Erstellung und Korrektur der Prognosen, die Bilanzabweichungen möglichst gering zu halten. Denn die Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie zur Lastdeckung oder Kompensation einer Überspeisung des Bilanzkreises ist nur zulässig, soweit damit nicht prognostizierbare Abweichungen ausgeglichen werden (Ziff. 5.2). Diese Vorgaben stehen im Einklang mit den europäischen Anforderungen der Leitlinie über den Systemausgleich, vor allem deren Erwägungsgrund 12 und Art. 17 Abs. 1 EB-VO.

Zu betrachten ist nachfolgend der einzelne Bilanzkreis innerhalb einer Regelzone und damit der konkrete Vertragsgegenstand, wie er dem zwischen dem BKV und dem jeweiligen ÜNB vereinbarten Standardbilanzkreisvertrag zugrunde liegt. Innerhalb dieses Vertragsverhältnisses bestehen die wechselseitigen Pflichten, wie sich bereits aus § 4 Abs. 2 StromNZV ergibt. Während der ÜNB in seiner Marktrolle als Systemführer eine ausgeglichene Bilanz seiner Regelzone zu gewährleisten hat, sind die BKV gehalten, das Saldo ihrer Bilanzkreise zur ausgeglichenen Energiemengenbewirtschaftung zu gewährleisten. Sie wirken hierdurch auf eine ausgeglichene Bilanz der gesamten Regelzonen hin.

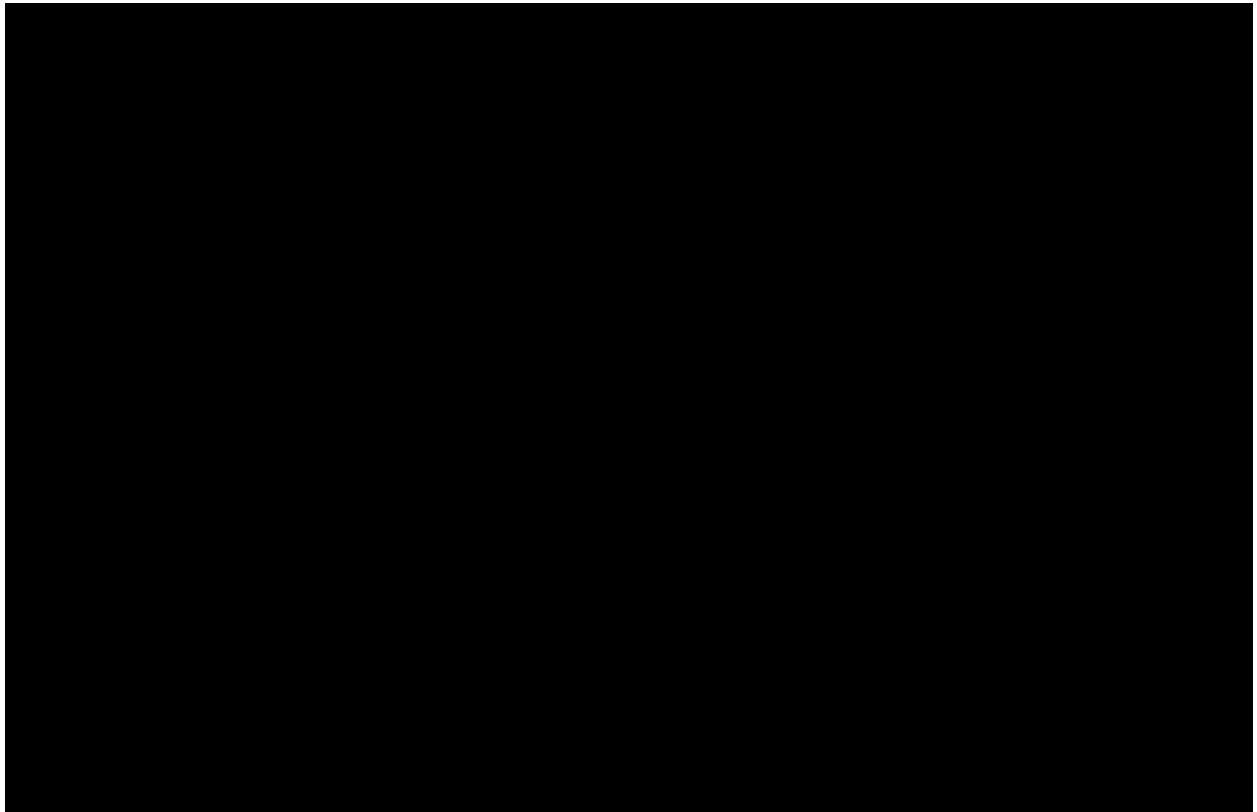
Von besonderer Bedeutung für die Systemsteuerung sind Prognosefahrpläne (FC-PROD / FC-CONS), welche der BKV zur Abwicklung der Einspeise- und Entnahmemengen in seinem Bilanzkreis erstellt und beim ÜNB im Rahmen des Fahrplanmanagements anmeldet. Erst durch sie erhält der ÜNB am Vortag vor der eigentlichen Erzeugung bzw. Last die Information, welche Mengen und ggfs. Lastflüsse in seinem Netz zu erwarten sein werden. Die Prognosen sind ganz wesentlich für die Systemsteuerung, die naturgemäß auf den Zeitpunkt der physikalischen Lieferung fokussiert ist. Die korrekte und zeitgemäße Ermittlung, Berechnung und Meldung an den ÜNB stellt einen tragenden Pfeiler der ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung durch die BKV dar.

Grundsätzlich zeigt sich die Ausgeglichenheit der Bilanzkreise an ihrer sogenannten inneren Bilanz, also dem ausgeglichenen Saldo der gegenüber dem ÜNB angemeldeten prognostizierten oder aus Handelsgeschäften zur Lieferung zwischen Bilanzkreisen gemeldeten Energiemengen des Bilanzkreises.

Selbstverständlich müssen prognostizierte Energiemengen im Fall physikalischer Einspeisung auf tatsächlich einzuspeisende Energiemengen und im Fall physikalischer Entnahmen auf die tatsächlich zu erwartende Last der Kunden zurückzuführen sein. Anderenfalls bestünde mit der Abgabe der Prognose trotz der augenscheinlich ausgeglichenen Bilanz die immanente und unmittelbare Gefahr einer Unterdeckung, so dass schon aus diesem Grund von einer nicht ordnungsgemäßen Prognose auszugehen wäre.

Dabei ist es dem geltenden System immanent, dass die BKV ihre jeweiligen Bilanzkreise im Erfüllungszeitpunkt nie vollkommen zum Ausgleich bringen können. Sofern es sich um einen Bilanzkreis handelt, welcher der Abwicklung der zum Verbrauch oder zur Entnahme bestimmten Energiemengen dient, können die Fahrplanmeldungen naturgemäß nur die bestmögliche Prognose der im Lieferzeitpunkt abzuwickelnden Energiemengen wiedergeben. Die physikalisch tatsächlich eingespeisten und entnommenen Energiemengen werden davon unabhängig erst später anhand der Messwerte bestimmt. Von reinen Handelsbilanzkreisen hingegen ist immer ein vollständiger Ausgleich zu erwarten.

1. Der hier konkret zu betrachtende Bilanzkreis „11XOME-HANDEL-G“ der Betroffenen weist am 12.06.2019 zwischen 10.15-12.00 Uhr in nahezu allen Regelzonen signifikante Unausgeglichenheiten auf, deren relativer Umfang und Ursache Anlass zur Prüfung gegeben haben. Die Entscheidung konzentriert sich jedoch auf die Regelzone der Amprion, da dort im Vergleich zu den anderen Regelzonen umfangreichere Handelsaktivitäten der Betroffenen vorlagen, die in besonderem Maße hervorstechen. Die Daten aus den anderen Regelzonen werden ergänzend betrachtet.



1.1 So sind in dem vorgenannten Zeitraum erhebliche Bilanzabweichungen verzeichnet worden. Während ab Lieferzeitpunkt 6.00 Uhr dauerhaft bis 16.45 Uhr vielfach eine im Vergleich zu den maximalen untertägigen Abweichungen noch moderate Unterspeisung in Höhe von 4 MW bis hin zu einem Ausreißer in Höhe von 130 MW in der Amprion Regelzone vorlag (s. Abb. 1 oben), sticht der Zeitraum von 10.15 bis 12.30 Uhr in dieser Regelzone heraus, in dem Werte von mehr als 541 MW (11.00-11.15 Uhr) und nachfolgend 521 MW (11.15-11.30 Uhr) Unterdeckung erreicht werden. Dabei zeichnete sich diese enorme Steigerung in den vorangegangenen Viertelstunden bereits durch Unterdeckungen in Höhe von 142 (10.15-10.30 Uhr), 175 und 334

MW (10.45-11.00 Uhr) ab. Exakt in diesem Zeitraum (ca. 10.00 -13.30 Uhr) stieg der Preis für eine MWh im untertägigen Handel auf ca. 700 Euro pro MWh.

In der Regelzone 50Hertz zeigt sich im Zeitraum von 11.00-11.15 Uhr eine Unterspeisung von knapp 33 MW und um 11.15-11.30 Uhr von 3,2 MW, wobei um 11.30-11.45 Uhr wieder eine Unterspeisung von 33,43 MW erreicht wurde. Bei TenneT traten um 11.00-11.15 Uhr eine Unterspeisung von knapp 1 MW und um 11.15-11.30 Uhr von etwas über 3 MW auf, wobei die Unterspeisung um 12.00-12.15 Uhr sich bis auf über 67 MW steigerte. In der Regelzone Transnet wurden in den beiden Lieferviertelstunden ab 11.00 Uhr Überspeisungen von 81,7 MW und rund 25 MW erreicht, wobei unmittelbar vorher und nachher Unterspeisungen verzeichnet wurden.

Die in der Regelzone Amprion aufgezeigten Unterspeisungen von 11.00-11.30 Uhr in Höhe von 541 und 521 MW sind gemessen an dem zu diesem Zeitpunkt über den Bilanzkreis abgewickelten Mengen erheblich. Insgesamt wurden weniger als [REDACTED] über Ein- und Ausspeisung in den Bilanzkreis 11XOME-HANDEL-G in der Regelzone der Amprion abgewickelt (s. auch Untersuchung möglicher Prognoseverletzungen der BKV im Juni 2019, S. 63). Eine Unterspeisung in Höhe von 541 MW beläuft sich gemessen an der physisch gemessenen Last auf 79 Prozent (77 Prozent bei Abzug der gemessenen Erzeugungsmenge). In der darauf folgenden Lieferviertelstunde 74,4 Prozent (bzw. rund 84 Prozent bei Abzug der Erzeugungsmenge) Eine Abweichung dieser Größenordnung stellt bereits für sich einen Verstoß gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung dar. In der Regelzone 50Hertz beläuft sich die jeweilige und entsprechend berechnete Abweichung zu diesem Zeitpunkt auf fast 26 Prozent, bei TenneT auf 0,4 Prozent (in den darauffolgenden Viertelstunden steigen, in der Lieferviertelstunde 12.00-12.15 Uhr bspw. auf 28 Prozent) und bei Transnet sogar auf knapp 60 Prozent der zu bewirtschaftenden Last.

In Ansehung der durch die Unterbilanzkreisverantwortlichen prognostizierten sowie tatsächlich gemessenen Import- und Exportmengen zeigt sich, dass die Abweichungen des Bilanzkreises der Betroffenen erst durch die untertägig unternommenen Fahrplangeschäfte hervorgerufen werden. Exporte erfolgen dabei in größerem Umfang in den Bilanzkreis der Epex Spot (20X-LU005-ECCINI) sowie mit kleineren Mengen in den Bilanzkreis „11Y0-0000-0001-T“ der Nordpool AS sowie in die eigenen Bilanzkreise in anderen Regelzonen des deutschen Netzregelverbands bzw. in der Schweiz. An den Unterbilanzkreisverantwortlichen jedenfalls können diese Abweichungen nicht gelegen haben. Denn für den Lieferzeitpunkt 11.00-11.15 Uhr haben die Unterbilanzkreisverantwortlichen eine prognostizierte Erzeugung von 63,4 MW vortägig unmittelbar beim ÜNB angemeldet. Die tatsächliche Einspeisung, gemäß den Messwerten der MaBiS-Meldungen betrug 67,115 MW und lag damit sehr nahe am Prognosewert der Fahrplananmeldung. Auch für den Lieferzeitpunkt 11.15-11.30 Uhr lag die prognostizierte Erzeugung der Unterbilanzkreise mit 60,71 MW hinnehmbar unter der tatsächlich gemessenen Einspeisung in Hö-

he von 69,726 MW. Die Abweichungen der Unterbilanzkreise erklären die enormen Unausgeglichheiten insbesondere zwischen 11:00 und 11:30 Uhr nicht.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Unausgeglichheiten in ihrem Bilanzkreis stammen ausweislich der Fahrplanmeldungen der Betroffenen stattdessen aus Fahrplangeschäften, die die Betroffene untertägig aufgrund von Exporten vor allem an den Börsenbilanzkreis der Epex Spot vorgenommen hat. Die vorgelegten Fahrplanmeldungen der Regelzone Amprion zeigen einen Export für den Lieferzeitpunkt 11.15-11.30 Uhr an diesen Bilanzkreis in Höhe von 800,1 MW an, der erstmals - nach geringeren

Mengen in unmittelbar vorangehenden Fahrplanmeldungen - um 11.14 Uhr und zuletzt fortgesetzt am 13.06.2019 um 14.36 Uhr per Fahrplan mitgeteilt wurde. Es werden insgesamt nur ca. 60 MW aus fremden Bilanzkreisen als Import in den hier zu betrachtenden Bilanzkreis gebucht. Bereits für den Lieferzeitpunkt 11.00-11.15 Uhr wurde ein Export-Fahrplan in Höhe von 663,1 MW an den Bilanzkreis der Epex Spot angemeldet. Ferner ein Export in Höhe von 150,6 MW an den Bilanzkreis der Nord Pool AS (11Y0-0000-0001-T).

1.2 Damit hat die Betroffene gegen ihre Pflicht zur ausgeglichenen Bewirtschaftung ihrer Bilanzkreise verstoßen. Die vorgebrachten Argumente sind nicht geeignet, die Abweichungen zu rechtfertigen. Vielmehr ist der Betroffenen anzulasten, die ihr obliegende Pflicht zur ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung in vorwerfbarer Weise verletzt zu haben.

1.2.1 Insbesondere ist es ihr vorzuwerfen, dass sie ihrer Prognosepflicht nicht bzw. nicht in ordnungsgemäßer Weise nachgekommen ist. Die Prognosepflicht umfasst, wie eingangs dargestellt, Meldung der geplanten und erwarteten Ein- und Ausspeisemengen der dem Bilanzkreis zugeordneten Einspeise- und Entnahmestellen in Form von FC-PROD und FC-CONS-Prognosefahrplänen. Diese Meldung hat, wenn sie bereits Day-Ahead vorgeplant werden kann, bis spätestens 14.30 Uhr des Tages vor Liefertag zu erfolgen. Dies ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Satz 3 StromNZV i.V.m. Anlage 3 Ziff. 1.2, 5 Bilanzkreisvertrag (Stand 29.06.2011) sowie ferner aus Anhang F der Prozessbeschreibung Fahrplananmeldung in Deutschland mit Hilfe des ENTSO-E Scheduling System (ESS) (Stand 01.12.2010). Die Prognosefahrpläne FC-PROD und FC-CONS stellen ebenfalls einen Fahrplan im Sinne der Vorgaben dar, wie sich aus Ziffer 5 des derzeit geltenden Standard-Bilanzkreisvertrages ergibt. Diese Prognosefahrpläne können naturgemäß lediglich eine Prognose darstellen, deren Werte bei Änderungen der Ein- bzw. Ausspeisung untertäglich angepasst werden können.

Die Prognosepflicht setzt zum einen das sorgfältige und pflichtgemäße Erstellen der Prognose voraus. Als sorgfältig und pflichtgemäß gilt eine Prognose dann, wenn sie auf Grundlage aller verfügbaren und erforderlichen Informationsquellen, wie beispielsweise der tatsächlich installierten und/oder kontrahierten Leistung, vertrauenswürdiger Wetterprognosen und Berechnungsmodelle oder belastbarer Erfahrungswerte beruht und für den Bilanzkreisverantwortlichen sachlich fundierte und nachvollziehbare Werte enthält. Mit der Einspeiseprognose (FC-PROD) sind die in den Bilanzkreis einzuspeisenden Mengen anzugeben. Mit dem Wort „einzuspeisen“ werden dabei selbstredend nur die Mengen umfasst, mit deren Einspeisung der Melder aufgrund tatsächlicher Umstände auch berechtigterweise rechnen darf. Für eine ordnungsgemäße Prognose bedarf es also eines auf Tatsachen gründenden Wissens um die bei gewöhnlichem Lauf tatsächliche Verfügbarkeit über die angegebenen Mengen.

Dieses Wissen kann mangels entsprechenden Vortrags der Betroffenen jedoch in ihrem Falle nicht als gegeben angenommen werden. Auch aus weiteren Umständen, etwa einer ihr selbst zur Verfügung stehenden Erzeugungsanlage oder der maximal möglichen Einspeisefähigkeit der im Bilanzkreis befindlichen Erzeugungsanlagen, ist ein solches Wissen nicht zu erschließen. Anhaltspunkte dafür, dass die Betroffene rechtlich oder tatsächlich über weitergehende installierte Leistung zu verfügen berechtigt gewesen wäre als bereits über die Unterbilanzkreise bewirtschaftet werden, sind nicht ersichtlich. Auch ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Betroffene von Seiten der Unterbilanzkreise mit einer derart erheblichen Erhöhung der installierten Einspeisemengen rechnen durfte oder gerechnet hat. Im Ergebnis sind somit keine Umstände ersichtlich, nach denen sie die Anpassung der für ihren Bilanzkreis abgegebenen FC PROD tatsächlich für erforderlich halten durfte.

Somit hat sie durch die erst nach Liefertag eingereichte FC-PROD-Anmeldung Erzeugungsmengen angegeben, die ihr wissentlich weder rechtlich noch tatsächlich zur Verfügung standen. Dies bewirkte zwar, dass der Fahrplanexport für 11.15-11.30 Uhr in Höhe von 930,5 MW (Regelzone Amprion, Tabelle FapISaldenAbrechnungsStruktur) im Verhältnis zum Fahrplanimport in Höhe von 417,1 MW im Sinne der inneren Bilanz als ausgeglichen erschien (ebenso für 11.00-11.15 Uhr mit 834,1 MW Fahrplanexport und 303,2 MW Fahrplanimport). Tatsächlich bestand physikalisch jedoch eine erhebliche Unterspeisung des Bilanzkreises. Die Fahrplansalden der Unterbilanzkreise zeigen dabei vor allem unter Berücksichtigung der Day-After korrigierten FC-PROD - Fahrpläne für den Lieferzeitpunkt 11.00-11.15 bzw. 11.15-11.30 Uhr ausgeglichene Salden. Entsprechend verhält es sich in den anderen Regelzonen der drei weiteren ÜNB. ■

[REDACTED]

[REDACTED]

Weitere zu berücksichtigende Umstände, wie unvorhersehbare Wetterbedingungen oder, wie von der Betroffenen angeführt, unvorhersehbare Änderung im Verbrauchsverhalten, werden durch die vorliegenden Bilanzkreisdaten auch der Unterbilanzkreise, insbesondere den Werten aus den MaBiS-Meldungen, nicht gestützt.

1.2.2 Ebenso ist der Verweis auf behauptete Fehlfunktionen ihres Computer- und Handelssystems nicht geeignet, die Vorwürfe zu entkräften. Vielmehr ist der Betroffenen zusätzlich anzulasten, dass ihr Computer- und Handelssystem am 12.06.2019 nach einem Systemupdate ihrer Aussage nach nicht einwandfrei funktioniert hat und dadurch unter anderem in der hier betrachteten Regelzone der Amprion innerhalb einer Viertelstunde eine Unterspeisung von weit über 500 MW aufgetreten ist.

Die Betroffene hat angegeben, die geplante Wartung des XBID Markets der Epex Spot, also dem Intraday Matching System, bei dem die Energiemengen grenzüberschreitend mit der verfügbaren Grenzkuppelkapazität kombiniert gehandelt werden können, habe unplanmäßig länger gedauert als ursprünglich angekündigt. Danach habe die EPEX Spot erst um 10.45 Uhr gemeldet, dass der Handel wieder uneingeschränkt möglich sei. Des Weiteren verweist sie auf Systemupdates, die sie selbst parallel zu dieser Wartung durchgeführt hat. Konkret ging es um den Prozess für die „Ordergenerierung und Tradeverarbeitung“ (Stellungnahme vom 08.11.2019, S. 11). Nach dem Neustart habe es auf der Seite ihrer Handels- und Fahrplanmanagementsysteme zwischen 10 und 12 Uhr erhebliche Verbindungsprobleme gegeben. In diesem Zusammenhang seien durch einen Vorzeichenwechsel versehentlich Verkaufsstatt Kauforder erstellt und ausgeführt worden. Dies sei im System nicht ordnungsgemäß angezeigt worden, so dass in diesem Zeitraum eine offene Position bestand. Angaben dazu, wann der Irrtum erkannt worden ist und welche Maßnahmen daraufhin ergriffen wurden, hat die Betroffene nicht gemacht.

Tatsächlich fand eine Handelsunterbrechung des europäischen Intraday-Handelssystems XBID (cross.border intraday solution, inzwischen SIDC „Single Intraday Coupling“ genannt) statt, während der auch der Intraday-Handelssystem M7 kurzzeitig unterbrochen werden musste. Daher war das M7 System und damit die lokalen Orderbücher an der Epex Spot wegen einer geplanten und vorab angekündigten Wartung von 9.00 Uhr bis 9.15 Uhr, sowie darüber hinaus insgesamt bis 10.45 Uhr nicht erreichbar. Um 10.05 Uhr erfolgte eine Mitteilung der Epex Spot, wonach technische Schwierigkeiten aufgetreten waren. Nach Kenntnis der Beschlusskammer war es Marktteilnehmern, die die Comtrader Software verwenden, nicht möglich, auf das Epex Spot System zuzugreifen. Dieses Hindernis war ab 10.45 Uhr für die folgende Lieferviertelstunde um 11.00 Uhr beseitigt. Für den Zeitraum 9.00-10.00 Uhr war zudem das XBID System, das einen

Intraday Crossborder Handel ermöglicht, nicht verfügbar. Für diesen Zeitraum waren somit grenzüberschreitende untertägige Handelsgeschäfte über dieses System nicht möglich.

Technische Verzögerungen lassen sich aus den Fahrplandaten nicht entnehmen. Aus diesen ergibt sich vielmehr, dass die Betroffene für die Regelzone Amprion aktiv ab 9.59 Uhr Fahrpläne für den Lieferzeitpunkt ab 10.15-10.30 Uhr mit Exporten an den Börsenbilanzkreis der Epex Spot eingereicht hat. Hätten Verbindungsprobleme vorgelegen, ist nicht verständlich, weshalb die Betroffene derart aktiv gehandelt hat. Aus den Fahrplanmeldungen lässt sich ersehen, dass die Betroffene mit Fahrplan von 10.14 Uhr für den Lieferzeitpunkt 11.15-11.30 Uhr erst 258 MW, dann mit Fahrplan um 10.59 Uhr 400 MW und schließlich mit Fahrplan um 11.14 Uhr 800 MW als Export angegeben hat. Auch aus den Handelsdaten der Epex Spot lässt sich für den 12.06.2019 ersehen, dass die Betroffene für den Lieferzeitpunkt 10.15 Uhr bis 10.45 Uhr wie auch nach 10.45 Uhr dieses Tages sowohl Kauf- als auch Verkaufsoorder eingestellt hat (Tabelle OPTIMAX\_20190612\_Quart Hour\_1115.csv). In der Regelzone TenneT fanden Fahrplanmeldungen ohne Unterbrechung statt. In der Regelzone 50Hertz wurden Fahrpläne an den Bilanzkreis der Epex Spot bereits um 8.29 Uhr für die Lieferviertelstunde 10.15-10.30 Uhr eingereicht.

Ob sie den technischen Fehler spätestens bei Meldung der Fahrpläne hätte erkennen müssen, kann letztlich jedoch dahinstehen. Denn die vorgelegte Argumentation ist von vornherein ungeeignet, den Verstoß zu rechtfertigen. Als Bilanzkreisverantwortliche und Adressatin vertraglicher Mitwirkungspflichten ist die Betroffene verpflichtet, alle zur Teilnahme an dem Netzzugangssystem erforderlichen technischen und tatsächlichen Vorkehrungen zu treffen und jederzeit funktionsfähig zu halten. Diese Organisationshoheit ergibt sich schon aus der notwendigerweise technisch basierten Abwicklung von Prognose- und Fahrplanmeldungen gegenüber dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber als auch gegenüber Handelspartnern. Die Betroffene trägt dabei in dieser Marktrolle im Außenverhältnis allein die rechtliche Verantwortung dafür, dass alle durch sie zu erledigenden Arbeitsschritte und Meldungen mit der gebotenen Sorgfalt und Richtigkeit durchgeführt werden. Ausfälle oder Fehler, die durch oder aufgrund von Revisions- oder Aktualisierungsmaßnahmen verursacht werden, gehen dabei zu Lasten des Verpflichteten, vorliegend somit zu Lasten der Betroffenen.


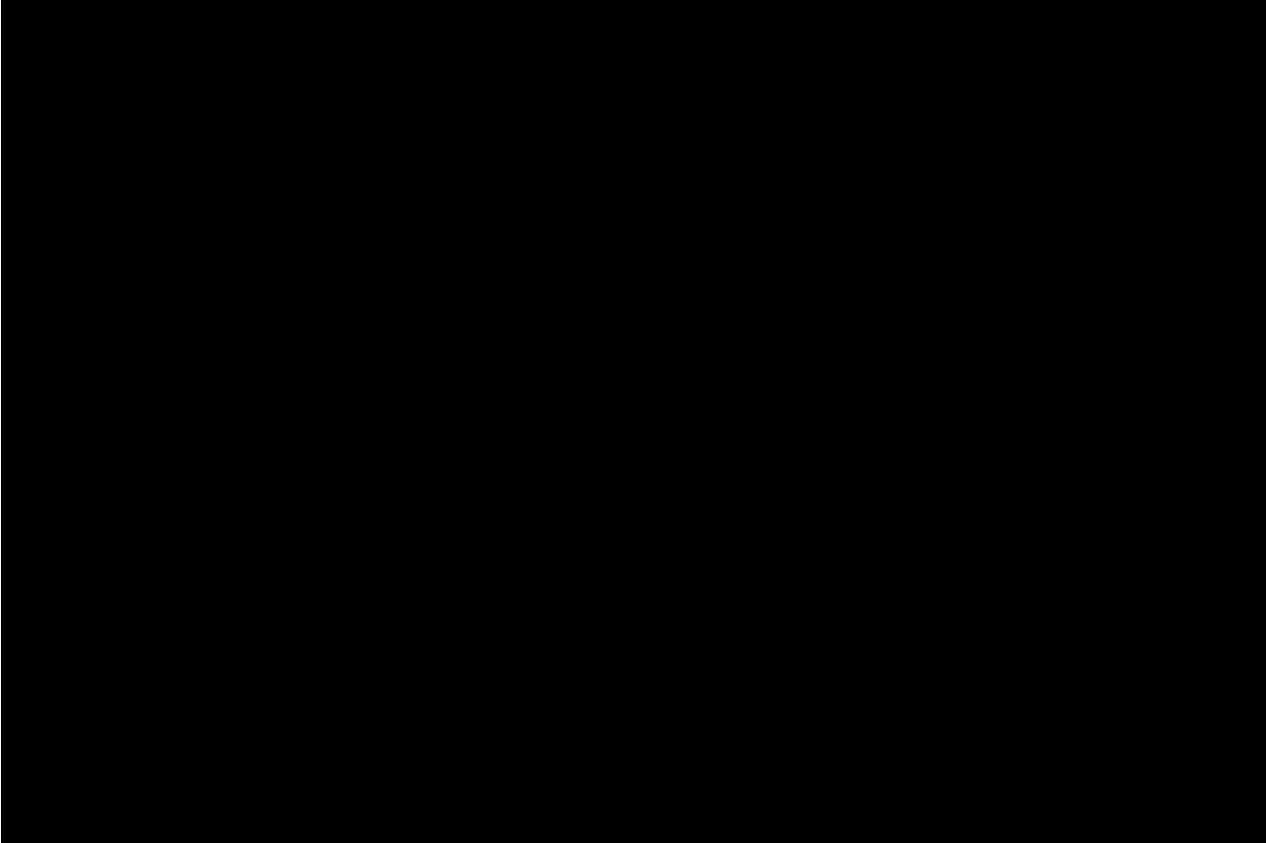
Dies gilt umso mehr, als die Betroffene es unterlassen hat, die regelmäßig zu erwartenden und erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs ihrer Systeme zu ergreifen. Konkret ist der Betroffenen dabei vorzuwerfen, dass sie die Fahrpläne vor Absendung an die Übertragungsnetzbetreiber nicht genauer, beispielweise im Wege eines Vier-Augen-Prinzips, überprüft oder vorherige Testläufe durchgeführt hat, um die einwandfreie Funktionsweise vor dem Einsatz im tatsächlichen Betrieb zu prüfen und sicherzustellen. Mindestens eine dieser qualitätssichernden Maßnahme wäre vorliegend vor allem in Ansehung der Überarbeitung und ggfs. Änderung der Handelssysteme von besonderer Wichtigkeit und daher zwingend

zu erwarten gewesen. Dem Vortrag der Betroffenen nach, sind entsprechende Schritte jedoch erst im Zuge der Anhörung durch die Übertragungsnetzbetreiber und der Beschlusskammer angekündigt worden. Zumutbare Maßnahmen wurden dabei von der Betroffenen selbst unaufgefordert benannt und angekündigt. Das sofortige Eingeständnis zeigt, dass die Betroffene sich der Notwendigkeit einer geeigneten Qualitätssicherung erst nachträglich bewusst geworden ist und ihre rechtliche Verantwortung dafür erst jetzt anerkennt. Von der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit dieser von ihr selbst benannten Maßnahmen, sowohl in finanzieller wie in personeller Hinsicht, ist auszugehen.

Dass wetterbedingte Änderungen im Verbrauchsverhalten vorgelegen haben und dadurch nicht vorhersehbare Abweichungen eingetreten waren, hat die Betroffene nicht vorgetragen. Dass sich am 12.06.2019 zwischen 11.00 und 14.00 Uhr in weiten Teilen Deutschlands Gewitter ereignet haben, kann darüber hinaus auch aufgrund der stabilen Erzeugungs- und Lastwerte auf Seiten der Unterbilanzkreise nicht als Erklärung zugunsten der Betroffene herangezogen werden.

1.2.3 Auch der Verweis auf die schwierige Bewirtschaftung von Differenzbilanzkreisen vermag nicht zu überzeugen, zumal die als solche erkennbaren Bilanzkreise [REDACTED] keine besonderen Schwierigkeiten aufzeigen, sondern anhand der Fahrpläne und FC-PROD eine sehr konstante Bewirtschaftung durchzuführen scheinen. Letztlich belaufen sich die zu den betrachteten Lieferzeitpunkten in diesen Bilanzkreisen bewirtschafteten Mengen auf geringe Teilmengen, die sich selbst in einer Gesamtbetrachtung bei weitem unterhalb der hier relevanten Fehlmengen bewegen.

2. Auch am 25.06.19 verzeichnet der Bilanzkreis der Betroffenen zwischen 19.00 Uhr und 23.15 Uhr vor allem in der Regelzone der Amprion Abweichungen, die im Vergleich zum bisherigen Verlauf des Tages besonders auffällig sind und einen Verstoß gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung begründen.



2.1 Während noch zum Lieferzeitpunkt 18.45-19.00 Uhr eine Überspeisung in Höhe von ca. 7 MW vorlag, sprang die Bilanzabweichung für den darauffolgenden Lieferzeitpunkt trotz durchgängig realistischer Day-Ahead-Prognosen durch die Unterbilanzkreis-Verantwortlichen auf eine Unterspeisung in Höhe von knapp 289 MW. Diese milderte sich in der Folge zwar ab auf Werte zwischen 189 MW bis zu einer Unterspeisung von ca. 22 MW, erreichte jedoch zum Lieferzeitpunkt um 22.00 Uhr bis 22.30 Uhr wieder Werte von knapp 227 MW sowie 211 MW. Dies geschah parallel zu der Zeit, in der der Intraday-Preis ab ca. 18.15 Uhr bis 20.00 Uhr von unter 100 EUR/MWh auf weit über 900 EUR/MWh gestiegen ist und auch ab 22.00 Uhr nochmals ein Preishoch von über 800 EUR/MWh erreichte.

Insgesamt belaufen sich die um 19.00-19.15 Uhr gemessenen Abweichungen von 288,716 MW auf knapp 46 Prozent der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Last in Höhe von knapp 627,8 MW (abzüglich der Erzeugung in Höhe von 6,7 MW zu diesem Zeitpunkt, würde dieser Anteil geringfügig steigen). Dies stellt eine nicht mehr tolerable Abweichung von einer ausgeglichenen Bilanz dar und begründet damit bereits an sich den Vorwurf einer nicht ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung.

In Ansehung der durch die Unterbilanzkreisverantwortlichen prognostizierten Import- und Exportmengen sowie der Messwerte der VNB zeigt sich, dass die Abweichungen des Bilanzkreises der Betroffenen wie schon am 12.06.2019 erst durch deren untertätig unternommene Fahrplangeschäfte hervorgerufen wurden. Die Exporte erfolgten dabei wiederum in größerem Umfang in den Bilanzkreis der Epex Spot sowie mit kleineren Mengen in die eigenen Bilanzkreise in anderen RZ des deutschen Netzregelverbands bzw. in der Schweiz.

Für den hier betrachteten Lieferzeitpunkt 19.00-19.15 Uhr haben die Unterbilanzkreisverantwortlichen eine prognostizierte Erzeugung von lediglich 5,997 MW vortägig angemeldet und diese Day-After auf insgesamt 6 MW korrigiert. Die tatsächliche Einspeisung, gemessen nach den MaBiS-Abrechnungsdaten betrug 6,729 MW. Abweichungen in den Unterbilanzkreisen erklären die enormen Unausgeglichenheiten in Höhe von bis zu 289 MW somit nicht. Wie auch für den 12.06.2019 reichte die Betroffene erst nachträglich, und zwar am 26.06.2019 um 7.48 Uhr für den Lieferzeitpunkt 25.06.2019, 19.00-19.15 Uhr erstmals eine FC-PROD Meldung ein, und zwar in Höhe von 239,7 MW. Bis zur Lieferviertelstunde 21.15-21.30 Uhr sind weitere FC-PROD-Werte gemeldet worden, die zwischen 10,6 MW und 133 MW schwanken. Für die übrigen Stunden des Tages sind wie auch am 12.06.2019 keine FC-PROD-Angaben der Betroffenen zu verzeichnen.



Auch aus den Fahrplandaten der anderen drei Regelzonen ergeben sich zum Teil extrem auffälliger Werte, diese sind jedoch zu späteren Zeitpunkten zu finden. So verzeichnete 50Hertz für die Lieferviertelstunde 19.45-20.00 Uhr eine physisch gemessene Bilanzabweichung von rund 62 MW, was sich im Verhältnis zur physisch gemessenen Last auf knapp 60 Prozent beläuft. Auch hier hat die Betroffene Day-After eine FC PROD in Höhe von 60 MW gemeldet. Zwar hatte sie Day-Ahead für zahlreiche aufeinanderfolgende Lieferviertelstunden eine FC PROD-Meldung mit konstant 150 MW angemeldet. Diese spiegelt jedoch keine tatsächliche Einspeiseprognose wider, zumal diese Day-After durchweg auf geringere Werte geändert wurden und auch durch die Unterbilanzkreisverantwortlichen zuverlässige Prognosen für Ein- und Ausspeisung angemeldet wurden. Die Beschlusskammer wertet diese Prognose-Meldungen daher als Irrtum, da sich ein entsprechendes Verhalten basierend auf den vorgelegten Daten an keinem der anderen Tagen und vier Regelzonen zeigt. Auch hier sind im Ergebnis aber keine Anhaltspunkte ersicht-

lich, nach denen eine entsprechende Erzeugung, auch hinsichtlich der Day-After korrigierten Mengen rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stand.

In der Transnet Regelzone beträgt die Abweichungen zu diesem Zeitpunkt knapp 17 Prozent, eine Lieferviertelstunde später knapp 20 Prozent. In der TenneT Regelzone betragen die Bilanzabweichungen zwischen 19.45 und 20.00 Uhr ca. 47 Prozent der gemessenen Last (auch in diesen Fällen ändert die Berücksichtigung der geringen Erzeugungsmengen diese Ergebnisse nur geringfügig).

Aus den Fahrplandaten der Amprion Regelzone ergibt sich parallel dazu, dass mit Fahrplan um 18.59 Uhr für die Lieferviertelstunde 19.00-19.15 Uhr 518,1 MW an den Bilanzkreis "20x-LU005-ECCINI" der Epex Spot exportiert werden sollten. Ein Import in ausreichender Größenordnung ist in diesem Zeitraum hingegen nicht zu verzeichnen, obwohl zu erwarten gewesen wäre, dass die Betroffene die durch dieses Export-Handelsgeschäft auftretende Unterspeisung durch entsprechende Import-Geschäfte ausgleicht. Für die konkrete Lieferviertelstunde hat die Betroffene lediglich einen Importfahrplan in Höhe von 32 MW aus dem Bilanzkreis „11Y0-000-0001-T“ der Nord Pool AS per Fahrplan angemeldet.

2.2 Wie schon unter 1.2 dargelegt, ist der Betroffenen die Abweichung als Verstoß gegen ihre Pflicht zur ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung vorzuwerfen.

Die Betroffene gibt dazu an, eine manuelle Fehlbuchung habe dafür gesorgt, dass 180 MWh/h weniger von der Schweiz nach Deutschland importiert worden wären, als dies erforderlich gewesen wäre (Stellungnahme vom 08.11.2019, S. 8). Ohne diesen Fehler wäre es zu keiner Unterspeisung ihres Bilanzkreises gekommen. Dass die Abweichung mit dem gestiegenen Intraday-Preis korrelierte, sei darauf zurück zu führen, dass ein Importhandel vom Ausland nach Deutschland überhaupt nur sinnvoll sei, wenn der Intraday-Preis in Deutschland absolut gesehen über die Preise im Ausland steige. Durch Fehler beim Importgeschäft entstünde das Defizit zu einem Zeitpunkt, in dem der Intraday-Preis gestiegen wäre. An anderer Stelle und gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern erklärte die Betroffene hingegen, es habe am 25.06.2019 technische Verzögerungen beim Fahrplanmanagement gegeben (E-Mail vom 08.07.2019 und Schreiben vom 09.09.2019 an 50Hertz Transmission, sowie E-Mails vom 06.09.2019 an Amprion sowie gleichlautend an Transnet und TenneT).

Welche dieser vorgetragenen Szenarien für die Bilanzabweichung tatsächlich ursächlich gewesen sein mag, kann im Ergebnis dahinstehen. In beiden Fällen handelt es sich um eingestandene Fehler, die der Betroffenen aufgrund ihrer Organisationshoheit und Verantwortung für das fehlerfreie Funktionieren Ihrer technischen Betriebsmittel sowie für eine ausreichende Kontrolle ihrer Mitarbeiter bzw. Dienstleister vorzuwerfen sind.

2.2.1 Wie bereits unter Punkt 1.2 dargelegt, hat sie auch am 25.06.2019 ihre Prognosepflicht verletzt, indem sie einen FC PROD-Fahrplan einreichte, der Einspeisemengen anmeldete, über die die Betroffene ausweislich ihrer Einlassung nicht verfügte. Jedenfalls hat sie nicht angegeben, über mehr als die in ihren Unterbilanzkreisen zugeordnete und eingesetzte physikalische Erzeugungsleistung verfügen zu können. Sie hat somit keine ordnungsgemäße, auf tatsächlich verfügbare Erzeugungskapazitäten begründete Prognose erstellt. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

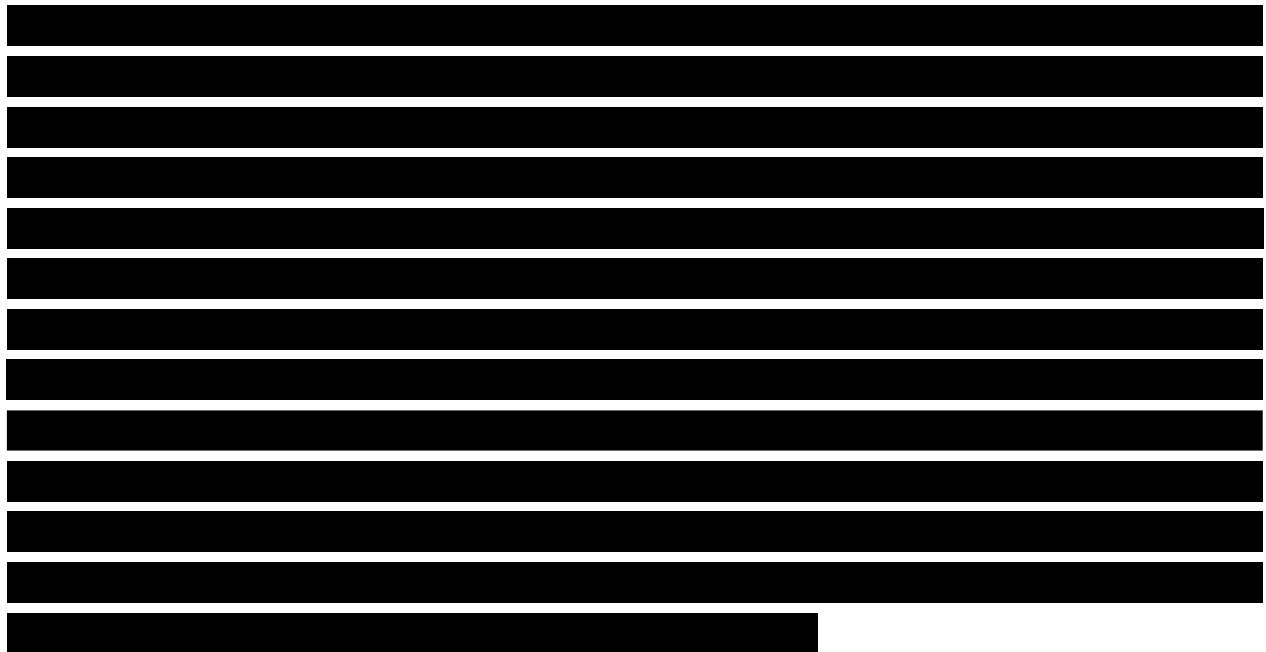
[REDACTED]

2.2.2 Ferner hat sie gegen ihre Pflicht zur Gewährleistung funktionsfähiger und zuverlässiger Handels- und Bewirtschaftungssysteme verletzt. Die Betroffenen ist aufgrund ihrer gesetzlichen und vertraglichen Pflichtverhältnisse gegenüber den ÜNB verpflichtet, die von ihr eingesetzten technischen Betriebsmittel voll funktionsfähig zu halten sowie ihr Personal zu schulen, anzuweisen und zu kontrollieren. Die angeführten technischen Verzögerungen sind somit von vornherein nicht zur Exkulpation der behaupteten Fehlmeldungen geeignet. Wie sie selbst in ihrer Stellungnahme angekündigt hat, wäre eine Vielzahl von Test-, Prüf- und Kontrollmaßnahmen möglich und zumutbar gewesen. Zu den betreffenden Zeitpunkten waren diese von einem ordnungsgemäß und zuverlässig handelnden Bilanzkreisverantwortlichen zu erwartenden Prozesse und Maßnahmen faktisch nicht vorgesehen oder nicht durchgeführt worden. Dies ist der Betroffenen als Vernachlässigung ihrer Organisationsverpflichtung vorzuwerfen.

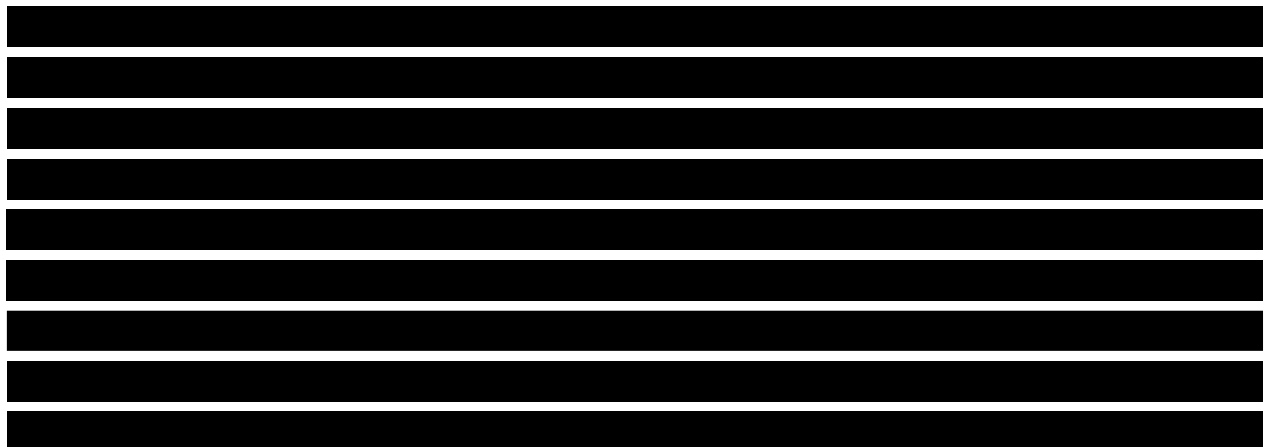
Der Verweis auf den Dienstleister auf schweizerischer Seite ist ebenfalls untauglich, um die Betroffene aus der rechtlichen Verantwortung für eine ordnungsgemäße Bilanzkreisbewirtschaftung zu entlassen. Der von ihr beauftragte Dienstleister mag ihr gegenüber im Innenverhältnis für die behauptete Fehlbuchung verantwortlich sein. Im Außenverhältnis zum ÜNB ist jedoch allein die Betroffene rechtlich verpflichtete Vertragspartei und hat somit für die von ihr getätigten Meldungen und Erklärungen selbst und in eigener Person die rechtliche Verantwortung zu tragen.

Dass auch die Betroffene ihre Verantwortung insoweit anerkennt und die bei korrekter Verfahrensweise erforderlichen Maßnahmen als verhältnismäßig und zumutbar anerkennt, ergibt sich aus ihrer Stellungnahme vom 08.11.2019, in der sie bereits von sich aus konkrete Maßnahmen zur besseren Kontrolle grenzüberschreitender Transaktionen benennt und von sich aus ankündigt.

3. Ebenfalls am 25.06.2019 zeigen sich weitere Auffälligkeiten in Form einer dauerhaften Überspeisung des Bilanzkreises in der Amprion-Regelzone, was ebenso als Verstoß gegen die Pflicht zur ausgeglichenen Bewirtschaftung des Bilanzkreises zu werten ist.



Diese Abweichung lässt sich nicht durch anzunehmende Prognoseabweichungen erklären, zumal die Betroffene vortägig gar keine FC-PROD-Meldung abgegeben hat. Ein Vergleich der von den Unterbilanzkreisverantwortlichen vortägig vorgelegten Einspeiseprognosen (FC-PROD) für die drei von den ÜNB angezeigten Tagen mit den tatsächlichen Werten der MaBiS-Meldungen an die VNB zeigt, dass der Bilanzkreis der Betroffenen regelmäßig ein sehr stabiles und präzise prognostiziertes Einspeise- und Lastverhalten aufweist. Die Betroffene hätte somit aus der Beobachtung historischer Prognosen und Abrechnungsdaten durchaus schließen können, dass die Prognosen ihrer Unterbilanzkreise sehr zuverlässig und belastbar sind. An den hier betrachteten Tagen sind so auch tatsächlich keine signifikanten Abweichungen auf Last- oder Einspeiseseite aufgetreten. Dies ergibt sich aus den Ergebnissen der MaBiS-Daten im Vergleich zu den vortägigen sowie Day-After Prognosen der Unterbilanzkreise.



Somit hat die Betroffene über mehrere Stunden hinweg eine Überspeisung ihres Bilanzkreises andauern lassen und sich in einer konstanten Unausgeglichenheit gehalten. Dies ist ihr auch vorwerfbar. Entweder hatte sie pflichtwidrig keine Kenntnis von den FC-PROD- und FC-CONS-Meldungen der ihrem Bilanzkreis zugeordneten Unterbilanzkreise und hat folglich nicht alle ihr zumutbaren und möglichen Informationsquellen zur ordnungsgemäßen Bilanzkreisbewirtschaftung genutzt. Oder sie besaß Kenntnis von den FC-PROD und -CONS-Meldungen der Unterbilanzkreise und hielt ihren Bilanzkreis dennoch konstant überspeist. Nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen besteht die Pflicht des Bilanzkreisverantwortlichen jedoch ausdrücklich darin, durch eine ausgeglichene Bilanz des eigenen Bilanzkreises auf eine ausgeglichene Bilanz der gesamten Regelzone hinzuwirken (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 StromNZV).

Auch das von der Betroffenen vorgebrachte Argument eines „netzstützenden Portfolio- und Fahrplanmanagements“ (s. Stellungnahme vom 08.11.2019, S. 3) vermag entgegen der Ansicht der Betroffenen hier nicht als Exkulpation für Bilanzabweichungen zu dienen. Die von der Betroffenen zur Begründung herangezogene Systemausgleichsverordnung (VO (EU) 2017/2195) mag insoweit zwar in Art. 17 Abs. 1 vorsehen, dass sich jeder Bilanzkreisverantwortliche in Echtzeit darum bemühen soll, den eigenen Bilanzkreis auszugleichen oder das Elektrizitätsversorgungssystem zu stützen. Daraus folgt jedoch kein Wahlrecht des einzelnen BKV. Vielmehr handelt es sich um Varianten, die den Mitgliedstaaten für die gesetzliche Ausgestaltung ihres Bilanzkreissystems eröffnet sind. In Umsetzung einer dieser Varianten sieht das Bilanzkreissystem nach dem EnWG sowie der StromNZV ausdrücklich vor, dass durch den jeweiligen BKV eine Ausgeglichenheit des eigenen Bilanzkreises herzustellen ist. Eine systemstützende Bilanzkreisbewirtschaftung ohne die Notwendigkeit, den eigenen Bilanzkreis auszugleichen, wie es die Systemausgleichsverordnung grundsätzlich ermöglicht und wie es etwa in den Niederlanden praktiziert wird, ist nach dem in Deutschland verbindlich geltenden System nicht vorgesehen. Für die in deutschen Regelzonen agierende Bilanzkreisverantwortliche ist allein die in § 4 Abs. 2 Satz 2 StromNZV postulierte Pflicht zur Herstellung einer ausgeglichenen Bilanz ihres eigenen Bilanzkreises maßgeblich. Anhand dieses Arguments belegt die Betroffene daher, der geltenden Pflicht zur ausgeglichenen Bewirtschaftung ihres Bilanzkreises bewusst nicht nachgekommen zu sein.

Dass das Ausgleichsenergie-Preissystem möglicherweise finanzielle Anreize für überspeiste Bilanzkreise eröffnet, sobald die Regelzone insgesamt unterspeist ist, vermag an der Bewertung nichts zu ändern. Für unvorhergesehene Überspeisungen im Rahmen tolerabler Unausgeglichenheiten mag dies ein Zufallsgewinn als Folge eines symmetrisch angelegten Systemaus-

gleichsverfahren sein. Eine Rechtfertigung für planmäßiges dauerhaftes Überspeisen des Bilanzkreises ist damit nicht verbunden.

Auch kann zur Begründung nicht herangezogen werden, dass das Fehlverhalten der Betroffenen der Allgemeinheit zugutekommt, da es den Umfang des Regelenergieeinsatzes reduziere und damit zu einer Kostenersparnis führe bzw. der allgemeinen Wohlfahrt zuträglich sei. Maßgeblich ist insoweit die rechtliche Würdigung des Verhaltens des einzelnen Bilanzkreisverantwortlichen. Zu einer Unterspeisung der Regelzone kann es überhaupt nur dann kommen, wenn die ihr zugeordneten Bilanzkreise im Schnitt oder in einer Mehrzahl nicht ausgeglichen sind und in diesen Fällen keine ordnungsgemäße Bewirtschaftung derselben erfolgt. Dieses Fehlverhalten durch entgegengesetztes Fehlverhalten auszugleichen, lässt Letzteres nicht deshalb rechtmäßig werden, weil es in der Gesamtschau zufällig neutralisierende Effekte entfaltet. Grundsätzlich findet die rechtliche Bewertung des Fehlverhaltens einer Person unabhängig von rechtswidrigen Verhalten Dritter statt. Dies folgt schon aus dem Grundsatz der Bestimmtheit gesetzlicher Pflichten. Diese adressieren ein Rechtssubjekt an sich, wie sich aus an §§ 4, 5 StromNZV zeigt. Auch zeugt der zwischen der Betroffenen und dem ÜNB geschlossene Bilanzkreisvertrag, dass die Pflichten in diesem Rechtsverhältnis bestehen. Das Verhalten Dritter ist in diesem Rechtsverhältnis und für dessen Bewertung unerheblich.

Schließlich kommt es für die Bewertung des Verstoßes nicht auf dessen faktische Folgewirkung an. Das Gesetz sowie der zwischen der Betroffenen und dem ÜNB geltende Bilanzkreisvertrag postulieren vielmehr eine Handlungs- bzw. Verhaltenspflicht als solche.

4. Schließlich kommt es nicht darauf an, dass der Betroffenen zum Zeitpunkt der Fahrplanmeldung **bereits bekannt oder bewusst** war, dass ihr Verhalten erhebliche negative Auswirkungen auf den Regelzonensaldo und damit die Systemsicherheit entfaltet. Maßgeblich ist vielmehr, dass sie die entsprechend der von den Unterbilanzkreisverantwortlichen vortäglich erstellten Prognosen entweder kannte oder hätte kennen müssen und mit Hilfe aller ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen die Möglichkeit besaß, eine ausgeglichene Bilanz ihres Bilanzkreises herzustellen. Der Vortrag der Betroffenen enthält keine Angaben, aus denen sich mögliche unvorhersehbare Besonderheiten für die Bilanzkreisbewirtschaftung ergeben. Somit wäre es der Betroffenen durchaus zumutbar gewesen, ihren Bilanzkreis ausgeglichen zu bewirtschaften.

Auch stellen die hier angelegten Verhaltensmaßstäbe keine unzulässige Beschränkung der Handlungsmöglichkeiten für die Betroffene dar. Handelsgeschäfte stehen den Bilanzkreisverantwortlichen frei, solange und soweit die damit eröffneten Fahrplanpositionen spätestens bis zum Lieferzeitpunkt geschlossen und Day-After mit entsprechend ausgeglichenen Positionen in den jeweiligen Bilanzkreis gemeldet werden. Ist dies nicht der Fall, kann dies zu einem Risiko für den Übertragungsnetzbetreiber führen. Denn das mit diesen Geschäften verbundene Ausfallrisiko

trifft zunächst den ÜNB in seiner gesetzlichen Verantwortung für die Netzstabilität. Der ÜNB ist verpflichtet, die Ausgeglichenheit seiner Regelzone sicherzustellen. Wird die Ausgeglichenheit der Regelzone durch Bilanzungleichgewichte der einzelnen Bilanzkreise etwa durch nicht bis zum Lieferzeitpunkt geschlossene Positionen gestört, bedeutet dies letztlich, dass in der Regelzone entweder zu viel oder zu wenig Strommengen vorhanden sind und je nach Ausmaß der Abweichung die Netzstabilität gefährdet ist. Spätestens zum Lieferzeitpunkt liegt es in der Verantwortung des ÜNB, für einen physikalischen Ausgleich zu sorgen. Zu diesem Zweck kontrahiert er zwar Regelenergieprodukte und kann sich bei absehbar größerer Fehlmengen im Vorfeld notfalls ebenfalls am Markt eindecken. Diese Maßnahmen sind jedoch nur in begrenztem Umfang verfügbar, kostenintensiv und im Falle der Eindeckung am Markt ebenfalls riskant, zumal in Marktlagen wie während der Juni-Ereignisse ein Problem darin bestand, dass nicht jede (auch von den ÜNB) kontrahierte Menge auch tatsächlich geliefert werden konnte, da diesen Angeboten keine tatsächliche physikalische Einspeisemenge entsprach. Die für diese Maßnahmen auflaufenden Vorhaltekosten werden letztlich im Wege der Umlage auf die Netzentgelte umgelegt, die alle Netznutzer treffen.

Demgegenüber dienen die Pflichten des BKV nicht nur seinem eigenen Vertragsverhältnis mit dem ÜNB. Seine Pflichten stellen vielmehr einen integralen Bestandteil des übergreifenden Stromnetz-Systems dar, dessen Funktionieren vom pflichtengemäßen Handeln aller Beteiligten abhängt. Diese Mitverantwortung begrenzt die individuellen Handlungs- bzw. Handelsmöglichkeiten, wie dies in allen Fällen von Nutzungen fremder Infrastrukturen der Fall ist. Vorliegend ist die Handlungsfreiheit der Betroffenen als BKV auch lediglich insoweit eingegrenzt, dass zum Erfüllungszeitpunkt keine offenen Positionen in ihrem Bilanzkreis verbleiben dürfen und sie daher vorhersehbare Unausgeglichenheiten zu vermeiden hat. Gemessen an der Verantwortung, die einem BKV als Teilnehmer in dem Gesamtsystem der Regelzone zukommt, ist diese Vorgabe zwingend erforderlich. Sie steht auch angesichts der Bedeutung der Systemstabilität für die Regelzone nicht außer Verhältnis, zumal letztlich nur ein redliches und zuverlässiges Geschäftsgebaren gefordert wird. Mit der Teilnahme an einem gemeinschaftlich genutzten System, das zudem grundlegende Funktionen für die Allgemeinheit erfüllt, gehen regelmäßig Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit des Einzelnen einher. Die Verpflichtung auf Anmeldung nur geschlossener und im konkreten Fall real verfügbarer Positionen greift insoweit nicht über Gebühr in die Handelsfreiheit der Betroffenen ein. Die Teilhabe am Markt als solche wird dadurch nicht beschränkt, sondern lediglich auf als redlich erkennbare Geschäfte beschränkt.

Die Erfüllung dieser Pflicht ebenso wie die Pflicht zur Ausgeglichenheit des eigenen Bilanzkreises geht auch nicht über das hinaus, was die Betroffene in ihrer Marktrolle als BKV leisten kann. Von ihr wird gerade nicht verlangt, das gesamte Netzsaldo oder auch nur das Regelzonensaldo im Blick zu behalten. Ihr Verantwortungsbereich beschränkt sich ausschließlich auf den von ihr zu bewirtschaftenden Bilanzkreis.

### **III. Ermessen /Verhältnismäßigkeit der Feststellung**

Die Beschlusskammer trifft die Feststellung der Pflichtverletzung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Die nachträgliche Feststellung dient vor allem dazu, die Betroffene anzuhalten, zukünftig ihren Pflichten als Bilanzkreisverantwortliche sorgfältiger nachzukommen. Zwar hat sie mit ihrer Stellungnahme bereits einige Maßnahmen zur besseren internen Organisation und Prognose angekündigt, mit welchen sie zukünftig erhebliche Unterdeckungen vermeiden möchte. Es erscheint der Beschlusskammer dennoch erforderlich, der Betroffenen ihr Fehlverhalten aufzuzeigen und die ihr obliegenden Pflichten zu konkretisieren.

Zusätzlich kommt der Feststellung hier eine konkrete Warnfunktion zu. Die ÜNB können eine Abmahnung im vertraglichen Verhältnis auf Grundlage des Bilanzkreisvertrages aussprechen. Im Fall eines wiederholt festgestellten Verstoßes sind die ÜNB zur Kündigung des mit dem BKV geschlossenen Bilanzkreisvertrages gemäß dessen Ziff. 20.2.a. berechtigt. Dadurch wird die Betroffene dringend angehalten, weiteres Fehlverhalten zu unterlassen, welches einen Marktausschluss nach sich ziehen kann. Gleichmaßen dient die nachträgliche Feststellung des pflichtwidrigen Verhaltens der Klarstellung und Mahnung gegenüber allen anderen Bilanzkreisverantwortlichen zur Vermeidung jeder Nachahmung. Die Bilanzkreistreue der Bilanzkreisverantwortlichen und ihre ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Bilanzkreise ist grundlegend für die Gewährleistung der Elektrizitätsversorgungssicherheit, § 1a Abs. 2 EnWG). Ein Fehlverhalten gefährdet die Systemsicherheit und verursacht Schaden zulasten aller.

Ein milderer, gleich geeignetes Mittel als die hier getroffene Feststellung ist nicht ersichtlich, zumal ihr keine unmittelbare Sanktion anhaftet. Nur durch die Feststellung des Pflichtverhaltens wird der Betroffenen die Schwere ihres Fehlverhaltens bewusst, durch welches sie an den drei benannten Tagen im Juni konkret zur Gefährdung der Systemsicherheit beigetragen hat.

### **IV. Kosten (Tenorziffer 2)**

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 54 Abs. 1 EnWG vorbehalten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke  
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt  
Beisitzer

Jens Lück  
Beisitzer